



Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Jenny Thuma „Redegewandt-Berlin“ - Freie Rednerin - zur Vorbereitung und Durchführung von Freien Trauungen

Präambel

Im Rahmen einer freien Hochzeitszeremonie begleitet Jenny Thuma - Freie Rednerin - Hochzeitspaare bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Freien Trauung. Dabei besteht die Hauptleistung in der Erstellung einer auf das jeweilige Hochzeitspaar abgestimmten Trauredede. Diese basiert auf den von dem Brautpaar in vorbereitenden Gesprächen sowie mittels eines Fragebogens übermittelten Informationen. Die Durchführung einer freien Trauung ersetzt rechtlich weder eine kirchen- noch eine standesamtliche Trauung, sondern stellt eine freie Zeremonie des feierlichen Bekenntnisses (Ja-Wort) des Brautpaares zueinander und zu einer (weiteren) gemeinsamen Zukunft dar. Die gemeinsame Vorbereitung der Trauung ist ein vertrauensvoller, sehr persönlicher Vorgang und rechtliche Regelungen erscheinen in diesem Zusammenhang teilweise unangebracht. Es gibt aber Fragen, die dennoch vorher geregelt werden sollten, um die Zusammenarbeit auf sichere Füße zu stellen. Die Traurednerin wird sich in jeder Hinsicht dafür einsetzen, dass das ihr vom Paar entgegengebrachte Vertrauen in besten Händen bleibt.

Mit Beauftragung der Traurednerin durch das Brautpaar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Rechte und Pflichten:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Jenny Thuma (im Folgenden „Traurednerin“), Frohnauer Straße 165 in 13465 Berlin. Alle zwischen der Traurednerin und dem Brautpaar im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB, dem Angebot und der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung.

(2) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB.

(3) Änderung der AGB werden dem Brautpaar in Textform, d.h. schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Widerspricht das Brautpaar nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gelten die Änderungen als anerkannt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Traurednerin übermittelt dem Brautpaar ein schriftliches Angebot, welches den Umfang der zu erbringenden Leistung erfasst. Dabei kann das Angebot bis zur Annahme des Brautpaares zurückgenommen oder angepasst werden.

(2) Der Vertrag zwischen der Traurednerin kommt durch die Annahme des gemäß § 2 (1) erteilten Angebotes zustande. Die Annahme erfolgt durch Unterzeichnung und Übermittlung des Angebotes oder durch die Bestätigung des Angebotes per E-Mail, wobei die Unterzeichnung bzw. Bestätigung eines Brautpaarteiles für das Zustandekommen des Vertrages ausreichend ist.

(3) Mit Annahme des Angebotes bzw. nach der Auftragsbestätigung erkennt das Brautpaar die Geltung dieser AGB an.

§ 3 Leistungen der Traurednerin

(1) Im Rahmen der Vertragsbeziehungen erstreckt sich der Leistungsumfang der Traurednerin entsprechend dem vorab durch die Traurednerin überreichten Kurzformular „Leistungsbeschreibung der Saison“ auf

folgende Aufgabenbereiche:

- a. Durchführung eines Kennenlerngesprächs von ca. einer Stunde (persönlich, telefonisch oder durch eine Online-Konferenz).
- b. Durchführung eines Traugesprächs von ca. drei Stunden, welches die Liebesgeschichte des Brautpaares, deren Vorstellungen und Wünsche sowie die Planung der Zeremonie umfasst (persönlich, telefonisch oder durch eine Online-Konferenz).
- c. Durchführung einer schriftlichen Befragung (mittels eines Fragebogens) des Brautpaares und der Trauzeugen.
- d. Erstellung und Zusendung eines maßgeschneiderten Ablaufplans für die Hochzeitszeremonie (inkl. Beratung zu Themen wie Musikauswahl, Ritual und Eheversprechen)
- e. Erstellen der Trauredede, wobei die Traurednerin in der Gestaltung der Trauredede frei ist. Auf Wunsch des Brautpaares kann die Trauredede von einer vom Brautpaar

benannten Person vorab zur Durchsicht erhalten werden. Die Wahrnehmung dieser Option ist frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Hochzeitszeremonie) bei der Traurednerin anzumelden.

f. Durchführung der Hochzeitszeremonie inkl. Halten der Rede (Dauer insgesamt ca. 35-45 Minuten).

g. Kontinuierlicher und zuverlässiger Austausch über Telefon, E-Mail oder Online-Konferenz.

h. Übermittlung der Original-Trauredede in Papierform nach erfolgter Trauung als Erinnerungsstück.

Hinzu kommen bei Bedarf nach Absprache noch die Anfahrtskosten gemäß Angebot.

§ 4 Leistungen und Mitwirkungspflichten des Brautpaares

(1) Das Brautpaar wird an den nach § 3 (1) a. und b. durchzuführenden Gesprächen zu einem mit der Traurednerin abgestimmten Termin teilnehmen und aktiv mitwirken.

(2) Soweit das Brautpaar den Einsatz einer musikalischen Live-Darbietung wünscht, so kümmert es sich selbst um die Buchung einer Band/ MusikerIn.

(3) Die Dekoration des Trausettings ist durch das Brautpaar vorzunehmen.

(4) Die verfasste Trauredede ist das geistige Eigentum der Traurednerin. Video- und/ oder Tonaufnahmen dürfen nur nach Zustimmung der Traurednerin veröffentlicht werden. Eine Weiterverwendung der Trauredede wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Betrags.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt in drei Raten:

a. Die erste Rate wird in Höhe von 30 % der Gesamtvergütung in Form einer Terminreservierungsgebühr mit Abschluss des Vertrages fällig.

b. Die zweite Rate in Höhe von 30 % der Gesamtvergütung wird nach Durchführung des Traugesprächs fällig.

c. Die dritte und letzte Rate in Höhe von 40 % wird nach Beendigung der Hochzeitszeremonie fällig.

(3) Die Geltendmachung des jeweiligen Betrages erfolgt durch Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung und wird jeweils per E-Mail oder postalisch übermittelt.

(4) Die jeweiligen Rechnungen sind innerhalb von 14 (in Worten vierzehn) Tagen ohne Abzug

zu zahlen. Das Brautpaar gerät mit einer Zahlung in Verzug, wenn es die jeweils fällige Rechnung nicht spätestens 15 (in Worten: fünfzehn) Tage nach Zugang einer Rechnung begleicht.

(5) Die Vergütung der Traurednerin versteht sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (Kleinunternehmerin/innen-Regelung).

(6) Angefallene Reisekosten der Traurednerin werden gemäß der Preisliste der Saison zusätzlich vergütet und im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gesondert festgehalten.

§ 6 Absage der Hochzeitszeremonie/ Höhere Gewalt

(1) Für den Fall, dass die Traurednerin die Trauung aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit oder Unfall, die die persönliche Durchführung der Zeremonie durch die Traurednerin unmöglich macht) nicht durchführen kann, wird sie sich um einen adäquaten Ersatz aus Ihrem Team oder ihrem Trauredner/innen-Netzwerk bemühen. Die Vertretung tritt dann in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Traurednerin ein. Sofern es der Traurednerin nicht gelingt, einen adäquaten Ersatz zu finden, stellt die Traurednerin die Traurednerin spätestens am Tag der Hochzeitszeremonie zur Verfügung, damit eine von dem Brautpaar betraute Person die Traurednerin halten kann. In diesem Fall werden nur 30% der vereinbarten Vergütung (1. Anzahlung) fällig. Kann die Traurednerin nicht rechtzeitig vor der Zeremonie übergeben werden, erstattet die Traurednerin alle Anzahlungen zurück.

(2) Für den Fall, dass das Brautpaar den Vertrag mit der Traurednerin kündigt, ergibt sich für das Brautpaar folgende Zahlungsverpflichtungen:

a. Kündigung bis zu 6 Monate vor der Hochzeitszeremonie: Die bereits gezahlte Rate in Höhe von 30 % der Gesamtvergütung wird einbehalten. Zusätzlich werden weitere 20 % der vereinbarten Gesamtvergütung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Traurednerin fällig.

b. Kündigung bis zu 3 Monate vor der Hochzeitszeremonie: Die bereits gezahlte Rate in Höhe von 30 % der Gesamtvergütung wird einbehalten. Zusätzlich werden weitere 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Traurednerin fällig.

c. Kündigung bis zu 6 Wochen vor der Hochzeitszeremonie: Die bereits gezahlte Rate in Höhe von 30 % wird einbehalten. Zusätzlich wird der Rest der Gesamtvergütung, in Höhe von 70 % nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Traurednerin fällig.

(3) Für den Fall, dass die Zeremonie aufgrund von höherer Gewalt, also einem von außen kommenden, unerwarteten, nicht zu beeinflussenden und auch durch äußerste

vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder in die Risikosphäre der Traurednerin noch in die des Brautpaares fällt, nicht zum geplanten Termin durchgeführt werden (z.B. Verwüstung der geplanten Traulocation durch Brand oder Sturm) einigen sich die Vertragsparteien darauf, einen Ersatztermin zu finden. Bei der Terminfindung bemühen sich die Vertragsparteien um gegenseitige Rücksichtnahme und achten dabei besonders auf die bereits anderweitig gebuchten Termine der Traurednerin. Soweit die Vertragsparteien keinen einvernehmlichen Ersatztermin finden, steht es jeder Vertragspartei frei, den Vertrag zu kündigen. Der Traurednerin bleibt es vorbehalten, die 1. Anzahlung einzubehalten.

(4) Für den Fall, dass das Brautpaar in Annahmeverzug gerät, also die Traurednerin bereit und imstande ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, aber das Brautpaar ohne Vorweisen eines triftigen Grundes wie z.B. das Vorliegen eines behördlichen Verbotes, welcher eine Durchführung der Hochzeitszeremonie verbietet, die Hochzeitszeremonie absagt, hat die Traurednerin weiterhin einen Anspruch auf die gesamte oder einen Teil der vereinbarten Vergütung. Die Vergütung bemisst sich nach den unter § 6 (2) aufgeführten Zahlungsmodalitäten.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Traurednerin erhebt im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen personenbezogene Daten. Dabei handelt es sich um Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und ggf. Fotos des Brautpaares sowie der Trauzeugen. Die Erhebung der personenbezogenen Daten des Brautpaares durch die Traurednerin erfolgt auf Grundlage des Vertrages gem. Art. 6 Abs. 1 S.1, lit. b DS-GVO und verfolgt den Zweck, den Vertrag mit dem Brautpaar abzuschließen und im Rahmen der Vertragslaufzeit Rücksprache zu halten.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden auf dem Computersystem der Traurednerin gespeichert. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Falle des Einsatzes einer Vertretung der Traurednerin.

(3) Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung des Vertrages oder die zur Durchführung des Vertrages bzw. vorvertraglicher Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind. Allerdings kann die Traurednerin aufgrund steuerrechtlicher- und handelsrechtlicher Vorgaben verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern.

(4) In diesem Fall wird die Traurednerin eine Einschränkung der Verarbeitung vornehmen,

d.h. die personenbezogenen Daten werden nur zur Erhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt.

(5) Die Traurednerin haftet nicht bei Missbrauch der weiter gereichten Daten durch Dritte.

§ 8 Haftung

Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Hauptleistungspflichten (Kardinalpflichten) stehen, haftet die Traurednerin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

§ 9 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit Annahme des von der Traurednerin an das Brautpaar übermittelte Angebotes und endet nach erfolgreicher Durchführung der Hochzeitszeremonie.

§ 10 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Traurednerin. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz der Traurednerin als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Es gilt deutsches Recht.

(3) Sollten einzelne Klauseln oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelung in Hinsicht auf den verfolgten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.

(4) Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Freie Trauung keine rechtlichen Folgen im Sinne des Standes-, Unterhalts- oder Kirchenrechts besitzt.